

Satzung
für die Förderung des Gemeindeverbindungsstraßenbaues
des Landkreises Diepholz

1. Die Vorschrift des Finanzausgleichsgesetzes, daß die Zuwendungen nach **D r i n g - l i c h k e i t** zu vergeben sind, erfordert eine zweck- und objektgebundene Vergabe aufgrund von Anträgen. Die schlüsselmäßige Zuweisung der Mittel ist unzulässig.
2. Das „förderungsfähige GVS-Netz“ ist in einer Karte dargestellt. Eine Fortschreibung ist möglich.
3. Das „GVS-Netz“ muß gesetzeskonform sei. Die förderungsfähigen GVS enden demnach, da sie ausschließlich im Außenbereich verlaufen, an den Innenbereichsgrenzen.
4. Bei der Anerkennung von Straßen als zuschufähige GVS ist sicherzustellen, daß grundsätzlich nur eine Verbindung zwischen den Gemeinden, den angrenzenden Ortsteilen und den anderen unentbehrlichen öffentlichen Verkehrswegen aufgenommen wird. Als Ortsteile gelten mindestens 30 im Zusammenhang stehende Wohngebäude. Bei mehreren Möglichkeiten soll in der Regel die Straßenstrecke berücksichtigt werden, die auf kürzestem Wege zum Ortskern bzw. zur Anschlußstelle führt. Eine Aufnahme ist zu vermeiden, wenn eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, in relativ geringem Abstand parallel verlaufend, die Verbindungsfunktion mit übernehmen kann, wobei folgende Ausnahmen gelten:

Straßen werden als zuschufähige GVS bei einem geringeren Abstand als 1 km von klassifizierten Straßen dann anerkannt, wenn es sich bei den benachbarten Straßen um Bundes- oder Landesstraßen handelt und der Abstand auf überwiegender Länge zu Landesstraßen wenigstens 750 m und bei Bundesstraßen wenigstens 500 m beträgt.

5. Der Förderungssatz für die Straßenbaumaßnahmen beträgt 60 % und für die Radwegebaumaßnahme 70 %.
6. Zuschufähig sind

alle notwendigen Aufwendungen für einen verkehrsgerechten Ausbau, wobei die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet sein müssen und diese Kosten nicht anderweitig durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

Ein verkehrsgerechter Ausbau liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn die Fahrbahnbreite 4,50 m bis 5,50 m beträgt und die Straße nach dem Ausbau keiner Gewichtsbeschränkung unterliegt. Fahrbahnbreiten von weniger als 4,50 m und mehr als 5,50 m sind vom Antragsteller eingehend zu begründen.

Zuschußfähig sind demnach auch

- a) die Kosten notwendiger Radwege an GVS (bis zu einer Breite von 1,80 m, Befestigung entsprechend der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO = 86, Tafel 5: Bauweisen für Rad- und Gehwege),
- b) die Kosten einer angemessenen Begründung der GVS,
- c) anteilige Kreuzungskosten für GVS nach EKrG, FStrG, NStrG.

Nicht zuschußfähig sind

die Kosten eines innenbereichsmäßigen (ortsdurchfahrtsmäßigen) Ausbaues, soweit es die Kosten eines außenbereichsmäßigen übersteigt. In solchen Fällen muß die Stadt/Samtgemeinde, Gemeinde dem Zuschußantrag eine Vergleichsberechnung beifügen.

7. Die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mittel sind nur zum Neu-, Um- und Ausbau von GVS zu verwenden.
8. Die Zuschüsse werden im Sinne des § 6 Abs. 5, zweitletzter und letzter Satz, NKAG ausschließlich zur Finanzierung oder Mitfinanzierung des gemeindlichen Eigenanteils gewährt. Sie dürfen nicht zur Minderung der Anliegerleistungen verwendet werden.
9. Die Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden für Straßen, die im Straßenbestandsverzeichnis als GVS ausgewiesen sind. Ihre Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt sind möglich.
10. Bei einer Baukostenunterschreitung wird der Zuschuß gekürzt. Im Falle einer zuschußfähigen Baukostenüberschreitung wird ein höherer Zuschuß im Jahre der Abrechnung nur gewährt, wenn aus anderen Maßnahmen Einsparungen zur Verfügung stehen. Sonst wird der übersteigende Baukostenanteil ohne erneute Antragstellung im folgenden Jahre bei der Mittelvergabe berücksichtigt.
11. Die bezuschußten Maßnahmen sind im Jahre der Bewilligung auszuführen, zumindest sind sie zu beginnen. Falls nicht begonnen wird, verfallen die Zuschüsse mit Ablauf des Bewilligungsjahres. Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind anzuzeigen.
12. Die Zuschüsse müssen spätestens bis zum 30.09. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres abgerechnet werden. Für bis dahin nicht abgerechnete Baukosten entfällt eine Bezuschussung aus der Bewilligung. Es ist dafür ein neuer Antrag erforderlich.
13. Die Bauleistungen und –lieferungen sind nach der VOB/VOL auszuschreiben und zu vergeben.

14. Sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten des zu erwerbenden Grund und Bodens 10.000,00 DM übersteigen, sind beim Gutachterausschuß des Katasteramtes Verkehrswertgutachten anzufordern, deren Preise für die Bezuschussung verbindlich sind. Bei voraussichtlichen Gesamtkosten des zu erwerbenden Grund und Bodens bis zu 10.000,00 DM werden die Grunderwerbskosten bis zur Höhe von Vergleichspreisen bezuschußt.
15. Die Richtlinien sind ab 01.01.1980 anzuwenden.

(Beschluß des Kreisausschusses vom 03.11.1978, TOP 2b)